



Fischereiverein e.V. Glückstadt von 1887

Liegeplatz- und Bootsschuppenordnung

Diese Verordnung beinhaltet:

- **Bootsliegeplätze**
- **Bootsschuppenordnung**
- **Slipanlage**
- **Außenanlagen**
- **Fischerhütte**
- **Arbeitsstundenregelung**
- **Gebührenordnung**

§ 1 Wasserliegeplätze

1. Der Verein unterhält für seine Mitglieder Bootsliergeplätze im Innenhafen, im Außenhafen und im Rhin, wenn sie im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten zur Verfügung stehen.
2. Alle dem Verein zur Verfügung stehenden Liegeplätze werden durch den Schlengelwart vergeben.
3. Die Plätze werden nach Datum der Liegeplatzanträge gem. Vordruck, der Reihenfolge entsprechend, zugeteilt.
4. Die Liegeplatzzuteilung erfolgt für die Dauer der Vereinszugehörigkeit und des Besitzes eines Bootes.
5. Stehen dem Verein angemietete Liegeplätze im Außenhafen nicht mehr zur Verfügung, werden die zuletzt vergebenen Plätze aufgehoben.
6. Der zugeteilte Liegeplatz ist nicht übertragbar.
7. Inhaber von einem Liegeplatz haben Anspruch auf einen Platz, solange sie Bootseigner für das zum Zeitpunkt der Platzvergabe im Besitz befindliche Boot sind.
8. Der zugeteilte, dem Boot angemessene Liegeplatz, darf nicht durch ein größeres Boot ersetzt werden.
9. Ein Liegeplatz kann im gegenseitigen Einvernehmen nach Rücksprache mit dem Schlengelwart getauscht werden.
10. Lehnt ein Mitglied den zugeteilten Liegeplatz ab, wird er in der Liegeplatzliste hinten einge-reiht.
11. Ein Liegeplatz, der zeitlich befristet nicht in Anspruch genommen wird, kann für diese Zeit vom Schlengelwart vergeben werden.



12. Beim Ruhenlassen des Liegeplatzes hat der Inhaber weitere drei Jahre Anspruch auf diesen Platz, gerechnet vom Tage der schriftlichen Abmeldung. Liegegebühren sind weiterhin zu entrichten.
13. Die Liegeplatzgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 2 Liegeplatzordnung

1. Alle Liegeplatzinhaber haben für das entsprechende Boot eine Haftpflichtversicherung in schriftlicher Form beim Schlengelwart nachzuweisen.
2. Verursachte oder festgestellte Schäden sind dem Schlengelwart sofort mitzuteilen.
3. Den Arbeitseinsatz an den Schlengel- und Steganlagen regelt der Schlengelwart.
4. Beschwerden von Liegeplatzinhabern müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
5. Bekommt ein Bootsinhaber einen Liegeplatz zugeteilt, so hat dieser einen einmaligen Betrag in Höhe von € 125,- zu entrichten.
6. Jeder Liegeplatzinhaber hat sich über die Vereinsaktivitäten zu informieren. Mitteilungskästen befinden sich am Bootsschuppen und am Innenhafensteg.

§ 3 Bootsschuppenordnung

Diese Verordnung beinhaltet den Bootsschuppen und das Außengelände des Fischereivereins

1. Der Bootsschuppen dient in erster Linie der Unterbringung der Boote während der Wintersaison.
Diese beginnt am 15.10. und endet am 15.04. des folgenden Jahres.
2. Der Verein unterhält im Bootsschuppen Schränke, die von Liegeplatzinhabern gemietet werden können. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.
3. Die Liegeplätze müssen beim Schuppenwart schriftlich beantragt werden.
Die Vergabe erfolgt nach Eingang des Antrages, wobei die Größe des Bootes berücksichtigt werden muss.
4. Wird ein Winterliegeplatz nicht mehr beansprucht, muss dieser bis zum 15.08. beim Schuppenwart schriftlich gekündigt werden.
5. Der freie Zugang zu den Feuerlöschern muss jederzeit gewährleistet werden. Diese sind regelmäßig zu prüfen. Verantwortlich ist der Schuppenwart.
6. Fluchtwege zu den drei Ausgängen sind freizuhalten!
7. Alle Bootsinhaber haben beim Schuppenwart eine gültige Haftpflichtversicherung nachzuweisen.



§ 4 Verhalten im Bootsschuppen während der Wintersaison

1. Aufpahlen von Booten
 - a. Das Aufpahlen der Boote muss fachgerecht durchgeführt werden.
 - b. Jeder hat für sein Boot entsprechendes Pahlholz bereitzuhalten.
 - c. Es ist verboten, das Boot nur durch Stützen zu sichern.
 - d. Kontrolle und Abnahme erfolgt durch den Schuppenwart.
2. **Verboten sind:** Rauchen, Schweißen, Flexen, offenes Feuer, Lagerung von entzündbaren Stoffen.
3. Jeder hat seinen Müll selbst zu entsorgen.
4. Nach dem Verlassen des Gebäudes ist auf folgendes zu achten:
 - alle Türen sind zu verschließen
 - die elektrische Anlage ist abzuschalten

§ 5 Verhalten im Bootsschuppen während der Sommersaison

1. Der Liegeplatz ist spätestens 14 Tage nach dem Abslippen von allen Liegeplatzinhabern zu säubern. Alle privaten Gegenstände sind zu entfernen.
2. Das Pahlholz ist an der Seite des jeweiligen Platzes zu lagern.
3. Vom Schuppenwart ist ein allgemeiner Aufräumtag festzusetzen.
4. Alle privaten Bootstrailer sind im Bootsschuppen zu lagern
5. Ein vereinseigener Slipwagen ist im Mittelschuppen für Notfälle bereitzuhalten.

Eine Nutzung außerhalb dieser Regelung muss beim Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt werden. Über Genehmigung oder Absage entscheidet der Vorstand.

§ 6 Slipanlage

1. Boote über 6 t Gesamtgewicht dürfen nicht mit der Winde gezogen werden.
2. Die Slipanlage darf nur vom Schuppenwart, von Vorstandsmitgliedern und von dafür bestimmte Personen in Betrieb genommen werden.



§ 7 Außengelände

1. Die Außenanlage wird im Winter als Bootslager genutzt.
2. Straße, Parkplätze und Zuwegung zur Fischerhütte sind sauber zu halten.
3. Be- und Entladen von Bootszubehörteilen ist vor und neben dem Bootsschuppen für kurze Zeit gestattet.
4. Das Installieren, Lagern und Ablegen von privaten Gegenständen jeglicher Art ist untersagt. Ausnahmen kann der Vorstand genehmigen, wenn sie den Vereinsinteressen dienlich sind.
5. Das Verbrennen von Unrat und umweltschädlichen Stoffen ist verboten. Gestattet ist ein kleines Feuer im Feuerkorb zum Zwecke des gemütlichen Beisammenseins auf dem dafür vorgesehenen Platz.

§ 8 Fischerhütte

1. Die Fischerhütte dient dem Aufenthalt und der Geselligkeit der Vereinsmitglieder und deren Gäste. Der Umgang miteinander muss rücksichtsvoll und tolerant sein.
2. Die Schlüsselvergabe wird vom Vorstand geregelt.
3. Vereinseigenes Inventar ist pfleglich zu behandeln, Geschirr ist nach Gebrauch zu reinigen und wegzustellen. Elektrische Geräte sind nach der Benutzung ebenfalls zu reinigen.
4. Das Installieren, Lagern und Ablegen von privaten Gegenständen jeglicher Art aus persönlichen Gründen ist untersagt. Ausnahmen können auf Antrag in Absprache mit dem Vorstand genehmigt werden.
5. Jeder hat seinen Müll selbst zu entsorgen.
6. Der Öfen darf nur dann in Betrieb genommen werden, wenn die Außentemperatur 18 Grad C unterschreitet.

Beim Verlassen der Fischerhütte sind folgende Dinge zu erledigen:

- alle Fenster und Türen sind zu verschließen
- Oberlicht ist zu schließen
- Licht und Mediengeräte sind abzuschalten
- Ofen ist auf kleinste Stufe zu regeln



§ 9 Arbeitsstundenregelung

1. Alle Bootsliegeplatzinhaber, die die Vereinsanlagen nutzen, sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Diese können bis zu 20 Stunden betragen.
2. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Die Anzahl der zu leistenden Stunden wird nach Bedarf jährlich festgesetzt und am Infobrett in der Fischerhütte bekannt gegeben.
4. Die Arbeitstunden verteilen sich auf alle Vereinsanlagen und angemieteten Flächen.
5. Die zu leistenden Arbeiten sind in den Schaukästen ausgehängt.
6. Jeder hat sich selbstständig zu informieren und sich für entsprechende Arbeiten beim Schlengelwart zu melden.
7. Nicht geleistete Arbeitsstunden sind mit € 20,- pro Std. in die Vereinskasse zu bezahlen.
Die Abrechnung erfolgt jährlich.
8. Die geleisteten Stunden müssen von einem Vorstandsmitglied dokumentiert und gegengezeichnet werden.
9. Geleistete Stunden sind nicht auf andere Personen übertragbar. Mehr geleistete Stunden können im nächsten Jahr verrechnet werden.

Verstöße gegen diese Verordnungen werden nach § 6 der Vereinssatzung gewertet.